

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 18.02.2026
Gericht: Amtsgericht Alzey
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: PG GmbH Malen und Verputzen i.L.

Amtsgericht
Alzey
INSOLVENZGERICHT

1 IN 47/13
17.02.2026

Elektronisches Gerichtspostfach:
safe-sp1-1442817571156-015916782

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der PG GmbH Malen und Verputzen i.L., GF:

vertreten durch: [REDACTED], [REDACTED],
(Geschäftsführer), verstorben 2017

wird die Vergütung

des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Matthias Knaupe, Stadthausstraße 6, 55116 Mainz, Tel.: 06131/62738-0, Fax: 06131/62738-20,

wie folgt festgesetzt: xxx

Begründung:

Gem. § 11 InsVV wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet. Sie soll in der Regel einen angemessenen Bruchteil der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht überschreiten. Weitere Bewertungskriterien sind Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters.

Es kommt auf das Vermögen an, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt. Gegenstände an denen Aus- oder Absonderungsrechte bestehen, werden dem Vermögen nur hinzugerechnet, wenn sich der Verwalter in erheblichem Umfang hiermit beschäftigt hat. Gegenstände, an denen lediglich Besitzüberlassungsrechte bestehen wie z.B. gemietete Gegenstände können auch dann nicht beachtet werden, wenn der vorläufige Verwalter sich mit diesen erheblich beschäftigt haben sollte. Eine erhebliche Beschäftigung mit Aus- und Absonderungsgut (NZI 07, 42) besteht nicht schon in der Inbesitznahme, Inventarisierung und Feststellung der Fremdrechte und eines Versicherungsschutzes. Es kommt darauf an, ob der Verwalter tatsächlich über das gewöhnliche Maß in Anspruch genommen wurde. Es scheiden also alle

Arbeiten aus, die routinemäßig und mit wenig Aufwand erledigt werden können. Erhebliche Beschäftigung wird angenommen bei Verhandlungen des Verwalters im Rahmen der Zwangsversteigerung, der Anträge nach § 30d ZVG, der Verwaltung von Gegenständen und Grundstücken, der Beschäftigung mit Mietverhältnis des absonderungsrelevanten Gegenstandes u.ä.

Entscheidend ist der Verkehrswert der Gegenstände, dort im Zweifel der Fortführungswert. Die Deckelung der Vergütung nach § 1 II InsVV entfällt somit. Das mutmaßliche Verwertungsergebnis ist uninteressant, da der vorläufige Verwalter keine Verwertungsbefugnis hat.

Dagegen fallen Ansprüche aus Insolvenzanfechtung und Erstattungsansprüche nach § 32b GmbHG nicht in die zu berücksichtigende Masse, da diese zZ der Beendigung der vorläufigen Verwaltung noch nicht entstanden und vorhanden waren (BGH RpfL 04, 516). Dies gilt selbst dann, wenn der vorläufige Verwalter solche Ansprüche intensiv geprüft und deren Verwirklichung vorbereitet hat. Sofern der vorläufige Verwalter für diese Tätigkeit nicht schon im Rahmen seiner Vergütung als Sachverständiger entschädigt wurde, kann ein Zuschlag auf die zu gewährende Vergütung anerkannt werden.

Die Vergütung orientiert sich sodann an der des endgültigen Verwalters nach § 2 InsVV unter Beachtung der Erhöhungsmöglichkeiten nach § 3, wobei die eine Erhöhung nach § 3 Ia InsVV ausscheidet, da Absonderungsrechte bereits voll im Wert enthalten sind. Die Tätigkeit muss das Eröffnungsverfahren prägen. Aus der so festgestellten Vergütung des Insolvenzverwalters ist ein Bruchteil der normalen Verwaltervergütung zu bilden. Der Regelbruchteil beträgt 25% der festgestellten Vergütung eines regulären Verwalters. Letztlich kommt es aber auf die konkrete Arbeitsbelastung des Verwalters an. Der Regelfall bestimmt sich nachfolgenden Kriterien:

- § 21 vorläufiger Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt für einzelne Aufgabenfelder
- bis 20 Arbeitnehmer; keine arbeitsrechtlichen Probleme
- vorgefundene stillgelegte Betriebsstätte
- bis 100 Schuldner des Unternehmens, die geordnet sind
- bis 100 Gläubiger
- Ermittlung der Vermögensverhältnisse ohne Schwierigkeiten
- bloße Sicherung und Verwaltung keine Betriebsfortführung
- Verfahrensdauer bis 6 Wochen.

Zuschläge zu den 25% für Betriebsfortführung, Arbeitnehmerfragen, Sanierung etc. Entscheidend sind die im Einzelfall anzutreffende Art, Dauer, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit.

Der BGH (NZI 03, 545, 547) hat betont, dass die Vergütung des vorläufigen Verwalters streng tätigkeitsbezogen ist und nicht vom Umfang seiner Befugnisse und seiner Verfügungsmacht abhängig ist. Dennoch ist mit der Erweiterung der Verfügungsmacht auch regelmäßig ein höherer Arbeits- und Prüfungsaufwand verbunden.

Ein Zuschlag auf die Regelvergütung kommt dann nicht beträcht, wenn der vorläufige Verwalter bereits im Rahmen der Sachverständigenentschädigung für den entsprechenden Mehraufwand entschädigt wurde. (BGH NZI 04, 448)

Die Vergütung soll nicht das Schuldnervermögen erschöpfen. Der Aufwand soll im Verhältnis zur Vergütung stehen. Allerdings muss in jedem Fall der Zeit- und Kostenaufwand des Verwalters noch gedeckt sein. Ist der Zeit- und Kostenaufwand tatsächlich sehr hoch gewesen, so kann dies auch schon einmal zur völligen Ausschöpfung der Masse führen.

Insgesamt muss die festgesetzte Vergütung verhältnismäßig sein. Zeit- und Kostenaufwand müssen angemessen berücksichtigt sein.

Die Auslagenpauschale nach § 8 InsVV ist hinzuzurechnen.

Ebenso sind rechtsanwaltspezifische Tätigkeiten nach § 5 zu berücksichtigen

Bei der Regelvergütung ist § 1 II Nr.4a InsVV ist die Masse um diese Vergütung zu kürzen. Hat der Verwalter einen externen Rechtsanwalt beauftragt, so erfolgt kein Masseabzug. Wird an eine Sozietät/Dienstleistungsgesellschaft gezahlt, an der der Verwalter beteiligt ist, so ist ebenfalls kein Abzug gerechtfertigt, wenn der Verwalter den Auftrag an diese Gesellschaft gegenüber dem Gericht offengelegt hat. Bei weitreichender Auslagerung kann dies aber zu einer Verkürzung der Vergütung des Verwalters führen, da er wesentliche Teile nicht selbst vorgenommen hat.

Gem. § 2 Abs. 1 InsVV würde aus einem Wert von ■■■■■ die Regelvergütung des Insolvenzverwalters xxx € betragen. Grundvergütung für die vorläufige Verwaltung sind hieraus 25,00 %, also ■■■■■.

Die erschwerten Ermittlungen von Vermögensgegenständen wegen Verflechtungen mit einer weiteren GmbH und die fehlerhafte Debitorenbuchhaltung und den damit verbundenen erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand rechtfertigen daher einen Zuschlag auf die fiktive Verwaltervergütung von 15,00 %.

Die Auslagen und die berechnete Vergütung sind um die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu erhöhen.

Von der Vergütung ist der mit Beschluss vom 20.04.2015 festgesetzte und bereits entnommene Vorschuss von ■■■■■ abziehen.

Der vorstehend festgesetzte Betrag kann aus dem Schuldnervermögen entnommen werden.

Rechtsmittelbelehrung
(sofortige Beschwerde)

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Belehrung elektronisches Dokument

Rechtsbehelfe und Anträge können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

* In einem zugelassenen Dateiformat übersandt werden. D.h. es muss druckbarer, kopierbarer, durchsuchbar, im Dateiformat PDF (Version PDF/A-1 oder PDF/A-2) übermittelt werden.

* mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach §130a ZPO eingereicht werden oder

* von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a ZPO eingereicht werden.

Sichere Übermittlungswege gem. § 130a Abs. 4 ZPO sind (derzeit)

- die absenderauthentifizierte De-Mail, § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO, §§ 4, 5 De-MailG,
- das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und das besondere elektronische Notarpostfach (beN), §30a Abs. 4 Nr. 2 ZPO,
- das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Alzey
Insolvenzgericht